

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Departements des Innern an sämtliche Kantonsregierungen über die Anlegung von Wasserrechtsverzeichnissen.

(Vom 15. Mai 1929.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Den Schlussausführungen des Kreisschreibens des Bundesrates vom 17. September 1928 an sämtliche Kantonsregierungen über die Anlegung von Wasserrechtsverzeichnissen *) Folge gebend, haben wir die Ehre, Ihnen nähere Angaben über die bestehenden Wasserrechtsverzeichnisse der Kantone Zürich, Bern, St. Gallen, Aargau, Waadt und Neuenburg zu übermitteln.

Im Verein mit den eingehenden Ausführungen des bundesrätlichen Kreisschreibens soll dieses Material den Kantonen, die bisher noch kein Wasserrechtsverzeichnis besaßen, dessen zweckmässige Anlegung erleichtern, den übrigen Kantonen allfällige nützliche Anregungen bieten.

Die beiliegenden Musterformulare beschlagen im besondern die neben der Aktensammlung anzulegenden Katasterbücher und zudienenden Nachschlageregister. Die vorliegenden Formulare des Kantons Aargau sind in neuester Zeit unter Berücksichtigung der Ausführungen des bundesrätlichen Kreisschreibens neu aufgestellt worden, wobei für deren praktische Durchgestaltung unter anderem wesentlich auf die Anordnung in der vom eidgenössischen Amte für Wasserwirtschaft auf den 1. Januar 1928 herausgegebenen Wasserkraftstatistik abgestellt wurde. Hinweise auf die die Wasserrechte angehenden Grundbuchblätter, wie sie die Kantone Aargau und Neuenburg bereits eingeführt haben, sowie auf die eben erwähnte Wasserkraftstatistik sind zu empfehlen im Interesse der vollständigen Umschreibung sowohl der Natur des Wasserrechts als auch der Durchgestaltung der Anlagen.

Wir lassen hier einige Mitteilungen folgen über die Einrichtung der Wasserrechtsverzeichnisse in den obgenannten Kantonen.

*) BBl. 1928, II. 525.

Zürich.

Das Gesetz betreffend die Benutzung der Gewässer und das Wasserbauwesen vom 14. April 1872, das jetzt durch das Gesetz vom 15. Dezember 1901 (§ 55) ersetzt ist, hatte in § 24 einen Wasserrechtskataster vorgeschrieben. Der Kataster wurde in der Tat um diese Zeit eingeführt, und zwar wurden gemäss dem erwähnten § 24 aufgenommen: „die Fixpunkte für die Schwellberechtigung (Wassermarken), die Beschreibung der Schwellvorrichtung und der Motoren, sowie alle andern Bestimmungen, welche zur Kontrolle der Wasserrechte dienen.“

Die Akten sämtlicher Wasserwerke werden in zeitlicher Reihenfolge im Wasserrechtsarchiv aufbewahrt; sie werden bezirksweise registriert (vgl. Musterbeilage Nr. 1).

Der Kataster bezeichnet Bezirk, Gemeinde und Ort der Anlage, sowie das Flussgebiet, das benützte Gewässer und den Inhaber des Wasserrechts mit den erfolgten Handänderungen. Die Katasterbücher sind bezirksweise geordnet und innerhalb des Bezirkes in der Hauptsache nach den Nummern des Wasserwerkes. Die Katasterbücher bestehen jetzt aus losen Blättern behufs bequemer Auswechslung und Ergänzung (vgl. Musterbeilage Nr. 2).

Es wird ein Wasserrechtsarchiv und ein Kataster geführt je für die Wasserkraftanlagen und für die Anlagen zur Benutzung des Grundwassers.

Zur Erleichterung der Übersicht und des Nachschlagens dient das Handbuch, in welchem die Wasserkraftrechte analog dem eidgenössischen Verzeichnis nach Flussgebieten in der Reihenfolge der eidgenössischen Statistik mit den Hauptdaten auf losen Blättern aufgeführt sind mit Angabe der Wasserrechtsnummern und des Bezirkes wie im Kataster (vgl. Musterbeilage Nr. 3). Für die Grundwasserrechte ist das Handbuch bezirksweise angelegt (vgl. Musterbeilage Nr. 4). Ausserdem wird ein alphabetisches Register der Wasserrechtsinhaber geführt. Zum Wasserrechtskataster gehören endlich auch Karten.

Die Bereinigung wurde seinerzeit nach einem Aufgebot durchgeführt mit der Wirkung, dass nicht angemeldete Rechte als nicht bestehend betrachtet wurden; die angemeldeten wurden geprüft und in bestimmter Umschreibung durch einen Regierungsratsbeschluss bestätigt. Neuerdings werden die Wasserrechte jeweilen mit der Einführung der Grundbuchpläne und auch bei andern Gelegenheiten bereinigt.

Bern.

Der Wasserrechtskataster beruht auf dem kantonalen Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, vom 26. Mai 1907, Art. 23, wonach „über die sämtlichen im Kanton Bern benutzten Wasserkräfte aus öffentlichen und privaten Gewässern und die zu ihrer Ausnutzung dienenden Anlagen ein Wasserkataster“ geführt wird. Nähere kantonale Vorschriften darüber sollen erlassen werden.

Das kantonale Wasserrechtsamt hat für jedes Wasserwerk ein Aktenheft angelegt, in welchem vereinigt werden: ein Doppel der Verleihungs- und Bestätigungsurkunde mit den späteren Änderungen und ein Situationsplan, nebst einem Ausschnitt aus dem topographischen Atlas, in welchem die benutzte Gewässerstrecke und die Lage des Werkes ersichtlich ist, sowie andere Aufzeichnungen, alles mehr oder weniger ausführlich je nach der Bedeutung des Werkes. Genügende Pläne sind in der Hauptsache nur für die seit 1891 entstandenen Werke vorhanden.

Register, nach Orten, Gewässern und Namen der Inhaber zusammengestellt, ergänzen diese Sammlung der Aktenhefte. Brauchbare Flusskarten existieren bis jetzt nur für Gewässerstrecken, die besonders stark durch genossenschaftlich zusammengeschlossene Werke ausgenützt werden.

Die Wasserrechte sind sämtlich unter Mitwirkung des kantonalen Wasserrechtsamtes in den Jahren 1907—1909 bereinigt worden auf Grund eines Aufgebotsverfahrens gemäss Art. 38, Abs. 1, des kantonalen Gesetzes und der dazu erlassenen Vollziehungsverordnung vom 26. Juni 1907. Die Inhaber von Wasserrechten hatten ihr Recht nach amtlichem Formular innert bestimmter Frist anzumelden; Nichtanmeldung wurde als Verzicht angesehen, ohne dass diese Bestimmung indessen auf verspätete Anmeldungen streng angewendet worden wäre. Der Regierungsrat beschloss hinsichtlich jedes Rechts, ob es staatlich anzuerkennen sei und in welcher Umschreibung. Die Bestätigungen wurden ausgestellt unter dem Vorbehalt „einer genauen Feststellung der Rechte und Pflichten durch den in Art. 23 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 vorgesehenen Wasserkataster und einer amtlichen Prüfung, ob und inwieweit der gegenwärtige Zustand der Anlagen den nachgewiesenen Rechten noch entspricht“. Diese Prüfung wird bei jeder gegebenen Gelegenheit (Genehmigung von Übertragungen oder Abänderungen etc.) vorgenommen; auf Grund derselben müssen neue Pläne eingereicht werden.

Rechte, die nicht ausreichend begründet waren, wurden nicht bestätigt; dagegen wurde eine Erlaubnis ausgestellt, dass das Werk durch die derzeitigen Inhaber im Umfange der gegenwärtigen Anlage weiter benutzt werden dürfe, unter Vorbehalt „einer genauen Feststellung der Rechte und Pflichten, durch den in Art. 23 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 vorgesehenen Wasserkataster oder, wo dies nötig erscheint, durch Ausstellung einer neuen Konzession“. Wenn die Wasserrechte an neue Inhaber übergehen, erfolgt die Genehmigung regelmässig durch Ausstellung einer neuen Konzession.

St. Gallen.

Art. 16 des st. gallischen Gesetzes über die Benützung von Gewässern, vom 1. Januar 1894, sieht die Einführung eines Wasserrechtskatasters vor. Diese Bestimmung ist aber bisher nicht streng durchgeführt

worden. Die Veranlagung der Wasserrechte ist allerdings vorhanden, und es sind alle bekannten Wasserrechte in das Wasserrechtsverzeichnis eingetragen; dagegen ist das Aufgebotsverfahren und die Bereinigung der Rechte im Sinne des Artikels 16 des genannten Gesetzes nicht durchgeführt worden.

Für die Erstellung des Wasserrechtsverzeichnisses ist der Kanton in 6 Flussgebiete eingeteilt worden. Für jedes dieser Flussgebiete sind in einem Buch, dessen Tabellen nach beiliegendem Muster Nr. 5 eingerichtet sind, die Wasserrechte bzw. die Werke eingetragen, geordnet nach Gemeinden und innerhalb dieser nach Flussläufen, von oben heruntersteigend. Für die Eintragung neuer Rechte und Werke wird zwischen aufeinanderfolgenden Gemeinden Raum freigelassen.

Neben den 6 Büchern besteht für jedes Wasserrecht eine besondere Mappe, welche die Pläne und sonstigen Belege enthält. Jeder Aktenmappe liegt ein Auszugsformular nach vorliegendem Muster Nr. 6 bei, das zugleich die in die Wasserrechtsbücher einzutragenden wesentlichen Daten enthält.

Zwischen Wasserrechtsverzeichnis und Grundbuch ist der Zusammenhang bisher nicht hergestellt worden.

Das st. gallische Wasserrechtsverzeichnis erstreckt sich auch auf Anlagen für die Benützung von Gewässern, deren Zweck nicht in der Ausnützung der Wasserkraft liegt.

Aargau.

Die Wasserrechte des Kantons Aargau sind schon in den Jahren 1856/57 in einem Aufgebotsverfahren gemäss dem Gesetz vom 28. Hornung 1856 bereinigt worden.

Besondere Vorschriften über das Wasserrechtsverzeichnis bestehen nicht.

Die Wasserrechtsurkunden und die Pläne für jedes Wasserwerk, ob gross oder klein, sind in einer besonderen Mappe vollständig gesammelt und diese Mappen nach Bezirken und Gemeinden geordnet. Die 4 Hauptflussgebiete (Rhein, Aare, Limmat und Reuss) werden durch besondere Farben der Mappen (grün für den Rhein, blau für die Aare, braun für die Limmat und gelb für die Reuss) auseinandergehalten.

Das eigentliche Wasserrechtsverzeichnis^a besteht aus einem Losblätterbuch; jedes Wasserwerk hat ein Blatt. So können je nach Notwendigkeit auf einfache Weise Blätter eingeschaltet oder bei der Löschung des Werkes herausgenommen werden. Die Formulare für dieses Verzeichnis wurden auf Grund der eidgenössischen Wasserkraftstatistik vom 1. Januar 1928 angefertigt, wie denn auch diese Statistik nunmehr die ganze Grundlage für das Verzeichnis bildet. Neben den besonderen fiskalischen Angaben (Berechnung der Wasserkraft und des Wasserzinses) enthält das Verzeichnis sämtliche Daten der vorstehend erwähnten Statistik. Entsprechend der Ausscheidung

in dieser Statistik wurden für das Verzeichnis ebenfalls 2 verschiedene Formulare gewählt: eines für die Werke der Kategorie I (Werke mit einer installierten Leistung von 450 PS und darüber) und eines für solche der Kategorie II (Werke mit einer installierten Leistung unter 450 PS). Das Verzeichnis wird vom kantonalen Wasserrechtsingenieur geführt.

Neben diesem „Wasserrechtsverzeichnis“ besteht als Übersicht noch ein sogenanntes „Handbuch“, welches nur die kantonalen und eidgenössischen Nummern der Wasserwerke und die hauptsächlichsten Angaben über das Werk (Bezirk, Gemeinde, Flussgebiet, Gewässer und Eigentümer) enthält.

Das Wasserrechtsverzeichnis ist, wie oben erwähnt, gemäss der Anlage aus den Jahren 1856/57 bezirkswise, und zwar nach alphabetischer Reihenfolge der 11 Bezirke, geordnet; innerhalb der Bezirke ist es nach der alphabetischen Folge der Gemeinden zusammengefasst, in den Gemeinden selbst endlich erfolgt die Einreihung nach Flussläufen, und zwar den Flüssen und Bächen nach hinuntersteigend.

Bei einer Neunummerierung der Wasserrechte würde nach Mitteilung des aargauischen Wasserrechtsingenieurs allerdings der grundsätzlichen Einteilung nach Flussläufen, wie sie vom eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft in der Statistik der ausgenützten Wasserkraften angewendet ist, der Vorzug gegeben, obwohl die Numerierung der Werke nach Bezirken und Gemeinden in administrativer Hinsicht auch gewisse Vorteile aufweist.

Geplant ist die Erstellung einer Übersichtskarte im Masstabe 1:100 000 (in Schwachdruck des Kartenbildes), in welcher sämtliche Werke schematisch eingetragen werden sollen, und zwar für Kategorie II als Punkte von 1 mm Durchmesser, für Kategorie I mit Kreisen, deren Durchmesser je 1 mm für 1000 PS installierter Leistung betragen soll.

Waadt.

Der Wasserrechtskataster ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Februar 1901 über die Benützung der Seen und Gewässer, die öffentlichem Rechte unterstehen („Loi sur l'utilisation des lacs et cours d'eau dépendant du domaine public“), eingeführt worden. Gemäss Artikel 34 der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze ist im Jahre 1901 ein Aufgebotsverfahren zur Ermittlung der Rechte durchgeführt worden.

Der Kataster ist geordnet nach Bezirken, innerhalb dieser nach der alphabetischen Reihenfolge der Gemeinden und in den letzteren nach Flussläufen, von oben nach unten fortschreitend. Er besteht aus:

- a. einer Übersichtskarte 1:25,000, in welcher die Werke eingetragen und numeriert sind;
- b. einem Übersichtsbuch der Konzessionen (1 Band für den ganzen Kanton), gemäss Tabellenmuster Nr. 10;

- c. den Katasterbüchern (im allgemeinen ein Band für 2 Bezirke), gemäss Tabellenmuster Nr. 11;
- d. den Aktenmappen gemäss Musterbeilage Nr. 12, welche für jedes Wasserwerk die nach Artikel 2 der Vollziehungsverordnung zum Gesetze betreffend die öffentlichen Gewässer zu liefernden Pläne enthalten, ferner ein Angabenblatt (Musterbeilage Nr. 13) für die Ermittlung des Wasserzinses, die Verleihungsurkunde (Musterbeilage Nr. 14), endlich die auf die Behandlung des Konzessionsbehrens bezügliche Korrespondenz;
- e. aus einer unabhängig vom Vorangehenden geführten Sammlung der Mappen (Musterbeilage Nr. 15) von Konzessionen, welche verfallen sind oder auf welche verzichtet wurde, sowie von Gesuchen, die nicht zur Erteilung einer Verleihung führten.

Zwischen dem Wasserrechtsverzeichnis und dem Grundbuch ist der Zusammenhang bisher nicht hergestellt worden.

Neuenburg.

Das kantonale Wasserrechtsverzeichnis, das aus Tabellen von der in der Beilage 16 schematisch wiedergegebenen Form besteht, wird vom Departement der öffentlichen Arbeiten geführt. Der Zusammenhang zwischen diesem Verzeichnisse und dem Grundbuche ist hergestellt. Der Kantonsgeometer, welcher dem Justizdepartemente unterstellt und mit der Führung des Grundbuches betraut ist, besitzt ein Doppel des Wasserrechtsverzeichnisses, um auch darin die notwendigen Anmerkungen bei Anlass der Eintragung von Wasserrechtskonzessionen ins Grundbuch machen zu können. Ungefähr ein Drittel aller neuenburgischen Wasserrechte ist gemäss Artikel 8 der Grundbuchverordnung im Grundbuch eingetragen worden.

Wir versichern Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 15. Mai 1929.

Eidgenössisches Departement des Innern:

Pilet-Golaz.

Beilagen:	1—4	Musterformulare des Kantons	Zürich.
	5—6	"	"
	7—9	"	"
	10—15	"	"
	16	"	"
			St. Gallen.
			Aargau.
			Waadt.
			Neuenburg.

Kanton Zürich.

Beilage — Annexe — Allegato: 1
Originalformat · Format original · Formato originale: 28,5 × 36 cm

689

Wasserrechtsinhaber etc.	Anlage			Gewässer	Wasserrechts-Nr.	Bemerkungen
	Ort	Gemeinde	Bezirk			

Kanton Zürich

Wasser-Recht Nr.

Blatt Nr.

Flussgebiet:

Gewässer:

Einzugsgebiet:

Bezirk:

Gemeinde:

Ort:

Wasserrechts- Inhaber Gewerbe, etc.	Reg.-Beschluss Verfügung Bemerkung etc.				Verleihungen, Bewilligungen, Handänderungen, Löschungen etc. Festsetzung von Massen, Wasserzinsen, Verzeichniss zu- gehöriger Pläne, Akten Bemerkungen	Berechnung des Wasserzinses													
	Nr.	Jahr	Monat	Tag		Gefälle- pro- zen m. d. W.	mittl.		Brutto Wasserkraft		Wasserzins								
							Gefälle	Wasser- Menge l/sek	Zins- frei P S	Zins- pflicht. P S									
						Fr.	Rp.												

Fortsetzung auf Blatt Nr.

Bezirk:**Kanton**

Name des Grundwassergebietes	Grundwasserrecht	Wasserrechtshaber	Fassungsanlage		Art der Wasserentnahme
			Ort	Gemeinde	

Kanton

N^o	Eigentümer	Ort	Gewerbe	Gewässer	Anlage	Konzessions- Ertellungen

Kanton St. Gallen

Wasserrechts-Kataster

Bezirk:

Flussgebiet:

Gemeinde:

Gewässer:

Ort:

Einzugsgebiet:

Kataster No.:

Besitzer:

Gewerbe:

Anlage:

Konzession:

Gefälle:

Wassermenge:

(mittl. Niederwasser)

Bruttokraft:

Spezielle Bemerkungen:

W. W. Nr.

Wasser- spiegelhöhen			Gefälle		Wassermengen			Nettleistung des Werkes an der Turbinenwelle		Masch. Ausrüstung des Werkes einschl. Reserven		Bruttogleistung und Wasserzinsausrechnung				Verwendung der Wasserkraft
Wasser- fassung	Wasser- rückgabe		Brutto- gefälle	Netto- gefälle	Einzugs- gebiet bei der Wasser- fassung (inkl. Neben- fassungen)	Ausnützbare Wassermengen		Mögliche (ausgenützt)	Wirkliche (ausgenützt)	Anzahl gleicher Turbinen mit Angabe ihrer größt- möglichen Leistung in PS und der Turbinen- gattung	Totale installierte Turbinen- leistung PS	Anzahl PS brutto	Ansatz für das PS brutto	Wasser- zins	Total zu ent- richten- der Wasser- zins	
Jährlich wieder- kehrender tieferer Stand mittlerer Stand höchster Stand	Jährlich wieder- kehrender tieferer Stand mittlerer Stand höchster Stand	m D. M.	Minimum Mittel Maximum	bei höchstem Wasserstand und entsprechender ausnützbarer Wassermenge m (m ³ /sek)		Minimum (24 stündig) Mittel (24 stündig) Anbau	Jährliche Dauer der Anbau- Wasser- menge Tage	minimale (24 stündig) durchschnittl. (24 stündig) W: Winter S: Sommer maximal PS	Im Jahre durchschnittl. während der entsprechenden Betriebszeit W: Winter S: Sommer PS (Stunden)							
1																
2																
3																
4																
5																
6																
7																
8																
9																
10																
11																
12																
13																
14																
15																
16																
17																
18																
19																
20																

Wasser- spiegelhöhen		An- gerech- netes Gefälle	Wasser- menge mittlere (grösste)	Bruttoleistung			Wasserzins- berechnung		Durch- schnitt- liche Netto- leistung während der Betriebszeit Winter Sommer	Be- triebs- zeit Winter Sommer	Masch. Ausrüstung des Wertes einschließlich Reserve			Verwendung der Wasserkraft
vor dem Wasser- motor	hinter dem Wasser- Motor			Total	ehehaft	kon- zediert	Anzahl PS brutto	Wasser- zins			Anzahl gleicher Turbinen mit Angabe Ihrer grösst- mög- lichen Leistung in PS	Anzahl der Wasser- räder	Totale instal- lierte Leistung	
m	m	m	m ³ /sec	PS	PS	PS	Fr.	Fr.	PS	Stunden			PS	
1														
2														
3														
4														
5														
6														
7														
8														
9														
10														
11														
12														
13														
14														
15														
16														
17														
18														
19														
20														

Canton de Vaud

UTILISATION DES LACS ET COURS D'EAU
 dépendant du domaine public

RÉPERTOIRE DES CONCESSIONS D'EAU

du District d.....

Concession N ^o	Concessionnaire	Domicile	Redevance annuelle

Canton de Vaud

District d.....

CONCESSION N°.....

(Acte du

Commune d..... Nom local

Cours d'eau utilisé

Années	Usines ou industries exploitées					
	Noms et prénoms des concessionnaires				Domicile	
	Puissance des machines			Taxes		
	Chute utilisée	Moteurs installés Nombre et genre	Puissance totale (max.)	Nombre de chevaux	Catégories répartition	Redevance annuelle
OBSERVATIONS (notées au dos de la feuille)						

OBSERVATIONS, TRANSFERTS, etc.

Années	

DÉPARTEMENT
 DES
TRAVAUX PUBLICS

1^{er} Service

Canton de Vaud

CONCESSION D'EAU

District de

Commune de

DOSSIER N^o

N ^o d'ordre des pièces	Date des pièces	Désignation des pièces	Observations

Canton de Vaud**DÉPARTEMENT**
DES
TRAVAUX PUBLICS**LACS**
ET
COURS D'EAU**FEUILLE DE RENSEIGNEMENTS**

servant à établir la

Redevance annuelle pour CONCESSION D'EAU*(Article 13 de la loi du 18 février 1901 sur l'utilisation des lacs et cours d'eau du domaine public; Règlement, articles 17 à 21.)***CONCESSION N°**

District

Commune

Nom local

Nom du cours d'eau utilisé

Nom du concessionnaire

Domicile

Industrie { principale
 { secondaire

Catégories N°.

Redevance annuelle

I. RENSEIGNEMENTS GÉNÉRAUX

Le concessionnaire donnera aux experts préposés toutes les indications qu'il est en mesure de fournir sur les points suivants :

Renseignements demandés	Déclarations du concessionnaire	Observations des experts
1. La hauteur de chute utilisée.		
2. Les valeurs minimum et maximum du débit du canal de dérivation, constatées à une époque quelconque.		
3. Le débit nécessaire à l'ensemble des moteurs en service normal à pleine charge.		
4. Les machines et appareils (sous lettre B) qui peuvent travailler ensemble quand les moteurs fonctionnent en pleine charge.		
5. Le nombre de mois de l'année pendant lesquels l'établissement exploite: a) l'industrie principale; b) les industries secondaires.		
6. Les circonstances provoquant un arrêt complet d'exploitation ou rendant l'usage de la concession difficile et onéreux.		
7. Les considérations pouvant influer sur la valeur de la redevance (caractère d'utilité publique, etc.)		

II. PUISSANCE DES MACHINES INSTALLÉES

A. Moteurs.

Nombre	Désignation des moteurs	Puissance en chevaux		Observations
		Taxée	Déclarée	
	1° En service normal:			
	2° En réserve:			

Puissance totale des moteurs installés: chevaux.

B. Machines et appareils actionnés par les moteurs.

N ^{os}	Désignation des machines	Organes de commande	Vitesse (tour minute)	Chevaux nécessaires	Observations
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					

Puissance représentée par la totalité des machines et appareils: chevaux.

Examen des installations, le 19.....

Les experts préposés:

Canton de Vaud

District:

Commune:

N°

ACTE DE CONCESSION

pour

USAGE D'EAU**LE CONSEIL D'ÉTAT
DU CANTON DE VAUD**

Autorise

à faire usage des eaux d

au lieu dit

soit à les utiliser

pour

par des installations établies conformément aux plans et profils annexés
au présent acte, — ce sous les réserves suivantes:**A: CONDITIONS GÉNÉRALES**

Article premier. La concession est accordée sous les clauses et conditions fixées par les loi et règlement sur l'utilisation des lacs et cours d'eau dépendant du domaine public, et sous réserve des dispositions légales sur la matière, notamment des lois sur la pêche et sur la police des eaux.

Art. 2. Les droits des tiers sont expressément réservés.

Art. 3. La présente concession a une durée de
soit du au

Art. 4. Les travaux à exécuter pour utiliser la concession, doivent être terminés dans le délai de soit le

Canton de Vaud**UTILISATION DES LACS ET COURS D'EAU**

Dépendant du domaine public.

RÉPERTOIRE DES DOSSIERS

concernant des

AFFAIRES DE CONCESSIONS D'EAU*District d*

Dossier N°	Noms des intéressés	Domicile	Observations

**Kreisschreiben des eidgenössischen Departements des Innern an sämtliche
Kantonsregierungen über die Anlegung von Wasserrechtsverzeichnissen. (Vom 15. Mai
1929.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.05.1929
Date	
Data	
Seite	680-712
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 700

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.